

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 0790/24/4-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 2 und 8**

Datum des Beschlusses: **04.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Lokalzeitung veröffentlicht am 09.08.2024 den Beitrag, in dem sie schreibt, die Stadt sei beim Hitze-Check der Deutschen Umwelthilfe (DUH) auf Platz eins gekommen. Doch Kritiker, die schon seit Jahren den Kurs vom Oberbürgermeister in Sachen Umwelt und Klima attackierten, meldeten sich zu Wort. Sie kritisierten, dass die DUH mit alten Daten gearbeitet hätte.

Die Redaktion nennt namentlich einen Mann, der nicht glauben könne, dass die Stadt von der DUH zu Recht „eine grüne Karte“ erhalten habe. Er behaupte, dass die Berechnungen des Grünvolumens für die Stadt auf Satellitenfotos aus dem Jahr 2020 beruhten, als verschiedene Waldstücke und Großbäume, die genannt werden, noch nicht gerodet worden seien.

Auch eine zweite Kritikerin kommt unter Namensnennung zu Wort. Diese habe in die gleiche Kerbe und meine, dass die DUH bei ihren Berechnungen „fahrlässig“ wichtige Parameter wie Einwohnerzahl, Gesamtfläche der Stadt, Wasserflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen oder die Struktur des Umlandes vernachlässigt habe. Die Kritik wird weiter ausgeführt. Auch sie erhebe den Vorwurf der Verwendung veralteterer Daten.

Diesen Vorwurf wolle die DUH nicht auf sich sitzen lassen, die Basis-Landschaftsmodelle und die Satellitendaten stammten aus dem Jahr 2023, was weiter ausgeführt wird.

Im Rathaus kenne man die beiden namentlich genannten Kritiker bereits aus den Bürgerfragestunden, die die beiden regelmäßig und ausgiebig für Kritik an der Stadtverwaltung nutzten. „Dass man missmutig werde, wenn die eigene, über Jahre kolportierte und nicht fachlich basierte Meinung konterkariert werde, sei menschlich verständlich“, wird die städtische Pressesprecherin zitiert. Dass dabei allerdings das Urteil von Fachexperten infrage gestellt werde, nehme sich hingegen schon eigentümlich aus.

II. Der Presserat erhält hierzu zwei Beschwerden von dem im Beitrag namentlich genannten Kritiker und der Kritikerin. Die Beschwerdeführenden machen Verstöße gegen die Präambel und die Ziffern 1, 2, 8 und 9 des Pressekodex geltend.

Anmerkung: Die Beschwerden wurden gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt auf mögliche Verstöße gegen die Ziffer 2, RL 2.6 (Verwendung eines Leserbriefs für redaktionellen Beitrag und Weitergabe an Stadt) sowie Ziffer 8 (Namensnennung) des Pressekodex zugelassen. Aufgrund der Beschränkung wird im Folgenden nur der entsprechende Vortrag der Beschwerdeführenden wiedergegeben.

1. Der Beschwerdeführer zu 1. trägt vor, er habe am 05.08.2024 den folgenden Leserbrief per E-Mail an den Chefredakteur der Zeitung gesandt:

*„Leserbrief: `Cool: [Stadt] top beim Hitze-Check` ([Kürzel Zeitung] 01.08.2024)
Die Berechnung des Grünvolumens für die Stadt [Name] beim `Hitze-Check` der Deutschen Umwelthilfe basiert auf Satellitenfotos aus dem Jahr 2020, als der Wald im [Nennung verschiedener Gebiete] noch nicht gerodet worden war. Im Jahr 2020 waren die unzähligen Großbäume z.B. [Nennung verschiedener Straßen] noch nicht abgeholzt worden. Mit aktuellen Satellitenfotos der 30.000 vertrockneten Ersatzpflänzchen wäre [Name OB] `Weg ins Grüne` von der DUH mit einer tief roten Ampel bewertet worden.“*

Seinen Leserbrief habe er sowohl in der Betreffzeile als auch auf der Textseite eindeutig als solchen kenntlich gemacht.

Der Leserbrief sei nicht veröffentlicht worden. Stattdessen habe die Zeitung den beschwerdegegenständlichen Bericht veröffentlicht, in dem er mit vollem Namen wie eine „öffentliche Person“ behandelt und öffentlich diskreditiert werde. Mit verkürzten Zitaten aus seinem unveröffentlichten Leserbrief sei zudem der falsche Eindruck erweckt worden, dass er mit der Zeitung gesprochen habe („[Name des Beschwerdeführers] sagt“).

Dass die Redaktion seinen Namen und den Inhalt seines Leserbriefes auch an die Presseabteilung der Stadt weitergegeben haben müsse, werde an den Äußerungen der Pressesprecherin der Stadt am Schluss des Beitrages ersichtlich. Dort schreibe der Redakteur: „Im [Stadt] Rathaus kennt man [Namen der beiden Beschwerdeführenden] bereits aus den Bürgerfragestunden bei Ratssitzungen, die die beiden regelmäßig und ausgiebig für Kritik an der Stadtverwaltung nutzen.“

Im Weiteren kritisiert er, dass sich die Pressesprecherin der Stadt zu seiner Person geäußert hat, was sie nach seiner Meinung aus Gründen des Datenschutzes nicht dürfe.

Der örtlichen Öffentlichkeit sei er, der Beschwerdeführer, völlig unbekannt. Im privaten Kreis müsse er sich jedoch wegen der Veröffentlichung seines vollen Namens und der diskreditierenden Charakterisierung gegen diese öffentliche Rufschädigung jetzt immer wieder verteidigen. Frühestens nach Veröffentlichung seines Leserbriefes wäre eine öffentliche Berichterstattung zum Inhalt seines Leserbriefes zulässig gewesen. Eine charakterisierende Beschreibung seiner nicht öffentlichen Person wäre aber auch dann mit

dem Informationsauftrag der Presse nicht zu begründen gewesen – so der Beschwerdeführer.

Als „einfacher“ Bürger der Stadt sei er keine öffentliche Person. Er nehme lediglich seine demokratischen Grundrechte wahr, indem er Einwohnerfragen stelle und Leserbriefe schreibe, die er jeweils mit seinem vollen Namen und Anschrift versehen müsse, damit sie überhaupt Berücksichtigung finden könnten. Sein Leserbrief habe keine Berücksichtigung gefunden und sei nicht veröffentlicht worden. Dennoch sei in dem Bericht sein voller Name veröffentlicht und er sogar als „regelmäßig und ausgiebig den Oberbürgermeister attackierende“ Person charakterisiert worden.

Der Beschwerdeführer verweist insoweit u.a. auf den Wortlaut der Richtlinie 2.6 Abs. 5 (Leserbriefe) und Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit) des Pressekodex.

2. Auch die zweite Beschwerdeführerin beschwert sich über den Umgang der Zeitung mit ihrem Leserbrief.

Ohne vorherige Veröffentlichung des ursprünglichen Leserbriefes seien ausgesuchte Auszüge daraus unautorisiert und unter Nennung ihres Namens in dem Artikel verwendet worden. Der Redakteur stelle die ausgesuchten Sätze in einen neuen Sinnzusammenhang. Der Redakteur erwecke den Eindruck, als habe die Beschwerdeführerin ihm ein Interview gegeben.

Die Beschwerdeführerin legt u.a. ihre E-Mail inklusive Leserbrief an den Chefredakteur vom 05.08.2024 vor:

„Das Selbstlob der Verwaltungsspitze für ‚[Name OB] grünen Weg‘ ist abwegig:

Der ‚Hitze-Check‘ bewertet nicht Klimaschutz-Maßnahmen durch Entsiegelungen, Ausgleichspflanzungen oder ‚Schwammstadtprinzip‘. Er ermittelt - ausschließlich - den Wert aus der bestehenden Flächenversiegelung und dem städtischem Grünvolumen (Bäume / Wald).

Fahrlässig vernachlässigt die Deutsche Umwelthilfe wichtige Parameter, wie Einwohnerzahl, Gesamtfläche der Stadt, Wasserflächen, (land-)wirtschaftliche Nutzflächen, die Struktur des Umlands, usw.

In [Stadtname] (Stadt) tragen vorrangig die seit Jahrzehnten von Waldbesitzern gepflegten Wälder zum aktuellen Grünvolumen bei.

Dagegen veranlasste die Verwaltung in den letzten Jahren die Fällung großvolumiger Bäume ([Aufzählung mehrerer Straßen] usw.). Die erwähnten gepflanzten ‚Tausende von Bäumen‘ sind überwiegend Stecklinge ohne Baumkrone. Diese vorgeschriebenen Ausgleichspflanzungen sollten neue Flächenversiegelungen kompensieren, sterben aber regelmäßig ab. Die Daten des ‚Hitze-Checks‘ sind so alt, dass die Baumfällungen, die [Platzname]-Versiegelung und großflächiger stadtweiter Wohnungsbau in der Bewertung gar nicht berücksichtigt wurden.

Tatsächlich sieht die Verwaltungsspitze es wohl eher so: (Einwohnerfrage:), ‚Warum hat die Stadt den ‚[Name] Wald‘ nicht selbst erworben?‘ Antwort der Stadtbaurätin: ‚Was sollen wir denn mit Wald?‘“

b. Ihr Leserbrief sei nicht unter der Rubrik „Leserbriefe“ veröffentlicht worden. Selbstverständlich respektiere sie, dass sich die Zeitung vorbehalte, einen Leserbrief nicht zu drucken.

Es widerspreche jedoch dem Pressekodex, wenn der Redakteur einseitig ausgewählte Auszüge ihres Leserbriefes in seinem eigenen Artikel verwende. Die Beschwerdeführerin verweist insoweit auf den Wortlaut von Richtlinie 2.6 (Leserbriefe) des Pressekodex.

c. Bzgl. des Umgangs mit ihrem Leserbrief kritisiert sie:

- Der Redakteur gebe keinen Hinweis darauf, dass er aus einem Leserbrief zitiere.
- Der Redakteur habe keine Anfrage gestellt, ob er den Leserbrief in seinem Artikel verwenden dürfe. Gestattet hätte die Beschwerdeführerin eine solche Veröffentlichung nicht.

d. Ihr Leserbrief habe sich nicht gegen die Deutsche Umwelthilfe (DUH) gerichtet. Der Redakteur erzeuge dieses Bild durch von ihm selektiv veröffentlichte Passagen des Leserbriefes. In ihrem Leserbrief kritisiere die Beschwerdeführerin die Verwaltungsspitze der Stadt.

e. Der gesamte Artikel verletzt den Pressekodex:

- Der Redakteur suggeriere, dass er ein Interview mit einer weiteren Person und der Beschwerdeführerin geführt habe. Zitat: „[...] sagt [Name des anderen Leserbriefschreibers] – [Name der Beschwerdeführerin] haut in die gleiche Kerbe und meint [...]“. Es habe kein Interview gegeben. Sie sei nicht befragt worden.
- Der Redakteur habe sie um keine Erläuterungen der Aussage „Die Daten des Hitze-Checks sind so alt [...]“ gebeten, die er ins Zentrum seines Artikels stelle. Die Beschwerdeführerin treffe keine Aussage zum konkreten Datum der Datenermittlung durch die DUH.
- Der Redakteur stelle falsch eine Verbindung zwischen beiden Leserbriefschreibern her.
- Der Redakteur verwende ihren vollen Namen. Insoweit verweist sie auf den Wortlaut von Ziffer 8 des Pressekodex.

f. Bedrohlich für ihr Privatleben sei der Zusammenhang, den der Redakteur im letzten Absatz seines Artikels zwischen der Person der Beschwerdeführerin und der Einwohnerfragestunde in den Ratssitzungen der Stadt herstelle. Die Stadt behandle aus Datenschutzgründen die Einwohnerfragen anonymisiert. Konsequenterweise auch während der Ratssitzungen, um die Persönlichkeitsrechte der Bürger zu schützen. So sei umfassend für die Sicherheit der Bürger auch im Sinne des Datenschutzes gesorgt.

In seinem Artikel zitiere der Redakteur aus einem wie auch immer gearteten Informationsaustausch mit der Pressesprecherin der Stadt. Im Weiteren äußert die Beschwerdeführerin Kritik an der Pressesprecherin der Stadt bzw. ihren im Beitrag wiedergegebenen Äußerungen. Diese ignoriere den Datenschutz für Einwohnerfragesteller. Der Redakteur müsse wissen, dass er die Aussagen der Presseabteilung nicht hätte veröffentlichen dürfen.

Er habe nicht erwartet, dass eine Zeitung, die sich – nach eigenem Bekunden – dem Pressekodex unterwerfe, in dieser Weise mit vertrauensvoll zugesandten Leserbriefen verfare.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt deren Chefredakteur wie folgt Stellung:

Vorwegschicken möchten sie, dass die beiden Beschwerdeführenden die Redaktion mit Leserbrief-Ersuchen überhäuft haben und ihnen gleichzeitig untersagten, ihre teils sehr langen Texte zu kürzen. Hinzu komme, dass ein „Autor“ in der Vergangenheit einmal versucht habe, der Redaktion einen fremdgeschriebenen Leserbrief als seinen eigenen unterzuschoben und eine Veröffentlichung auf ihrer Meinungsseite verlangt habe. Diese Erfahrungen führten dazu, dass man bislang sehr zurückhaltend mit immer neuen Forderungen nach Veröffentlichungen der Beschwerdeführenden umgegangen sei.

In dem die Beschwerde betreffenden Sachverhalt habe man von den beiden Beschwerdeführenden ebenfalls Leserbriefe erhalten. Die Redaktion habe den thematischen Gegenstand der Leserbriefe in Anbetracht der Kritik am Vorgehen der Deutschen Umwelthilfe als hinreichend interessant befunden, dass man beschlossen habe, dazu eine Berichterstattung unter Einbeziehung der von den Beschwerdeführenden geäußerten Vorwürfe zu veröffentlichen. Dies sei irrtümlich in der Annahme geschehen, dass man den Anregungen und der geäußerten Kritik der Leserbrief-Schreiber – hier: der Beschwerdeführenden – „Rechnung“ tragen würde.

Tatsächlich sei die im Rahmen einer Berichterstattung fälschlicherweise erfolgte Namensnennung, wiewohl sie im Zuge einer Leserbrief-Veröffentlichung in Ordnung gewesen wäre, ein Fehler, den man bedauere. Aus diesem Grund habe man die identifizierende (Online-) Berichterstattung zu diesem Thema bereits ohne Namensnennung neu ausgespielt. Die Redaktion habe gleichzeitig den Versuch unternommen, die Namenswiedergabe bei der Google-Suche für die Zukunft zu unterbinden.

Der Vorwurf, die Redaktion habe die Leserbriefe, die dem Redaktionsgeheimnis unterliegen, an Dritte und hier an die Stadtverwaltung weitergegeben, sei falsch. Bei der Recherche in der Stadtverwaltung und dem Hinweis, es gebe Leserzuschriften, die die besagte Kritik zu dem Berichtsgegenstand äußerten, sei seitens der Stadt selbständig die Vermutung geäußert worden, es handele sich um die Beschwerdeführer, weil auch dort wiederholt in der jüngeren Vergangenheit Eingaben gegen Rat und Verwaltung von den Beschwerdeführern erfolgt seien. Gleichwohl hätte ganz unabhängig von einem möglichen Fehlverhalten der Pressesprecherin, als sie die Namen genannt habe, eine identifizierende Berichterstattung auch an dieser Stelle nicht erfolgen dürfen. Deshalb habe man auch diese Passage im Online-Beitrag korrigiert.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht Verstöße gegen die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex.

Soweit die Beschwerdegegnerin im beschwerdegegenständlichen Beitrag aus den Leserbriefen der Beschwerdeführenden zitiert, verstößt sie gegen Ziffer 2, Richtlinie 2.6, des Pressekodex. Hierfür ist ausschlaggebend, dass Leserbriefzuschriften nach dieser Vorschrift zwar als Leserbrief veröffentlicht werden dürfen. Sofern die Redaktion sich jedoch entscheidet, diese nicht als Leserbriefe zu veröffentlichen, sondern in ihrer eigenen Berichterstattung zu zitieren bzw. einzubauen, bedarf es hierfür grundsätzlich der Einwilligung der Einsendenden. Diese fehlt hier. Die Beschwerdegegnerin hat damit gegen das Redaktionsgeheimnis nach Ziffer 2, Richtlinie 2.6 Abs. 5, verstoßen.

Darüber hinaus verletzt die Namensnennung der Beschwerdeführenden auch in ihrem Persönlichkeitsschutz nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Dass die Redaktion die Einsendungen der Beschwerdeführenden an die Pressesprecherin

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

der Stadt weitergegeben hat, sieht der Ausschuss hingegen für nicht erwiesen an. Vielmehr hält er den Vortrag der Beschwerdegegnerin für plausibel, dass diese, als die Redaktion an sie herantrat, um sie mit der Kritik zu konfrontieren, schon wusste, um wen es sich handelt. Insoweit verneint er einen Verstoß gegen Ziffer 2, Richtlinie 2.6 Abs. 5, des Pressekodex.

Auch hinsichtlich des übrigen Vortrags der Beschwerdeführenden erkennt der Beschwerdeausschuss keine presseethischen Verstöße.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.6 – Leserbriefe

- (1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.
- (2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.
- (3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Bei der Übernahme von Nutzerbeiträgen (RL 2.7) als Leserbriefe können Pseudonyme beibehalten werden. Es muss jedoch auf die Quelle hingewiesen werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.
- (4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.
- (5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>